

Der Generalversammlung steht es zu, auf den, in der Versammlung zu stellenden Antrag dem Vorsteher den Vorsitz zu entziehen und diesen einem anderen Vereinsmitgliede zu übertragen.

Besonderem Beschlusse der Versammlung bleibt es vorbehalten, auf das unentschuldigete Ausbleiben von Mitgliedern in ihren Sitzungen eine Conventionalstrafe festzusetzen, zu deren Zahlung dann die Mitglieder verpflichtet sind.

§ 20.

Die Generalversammlung wählt in ihren regelmäßigen Sitzungen aus den männlichen Mitgliedern den Vorstand, den Verwaltungsrath und den Rechner nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so kommen bei der zweiten, als letzten Abstimmung, nur die 2 Mitglieder in die Wahl, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Außer diesen Wahlen werden selbstredend in den regelmäßigen Versammlungen alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, welche dem Vorstande oder dem Verwaltungsrathe statutenmäßig nicht besonders übertragen sind, erledigt. Es bleibt der Versammlung vorbehalten, selbst oder durch gewählte Deputationen sämtliche Geschäftsführungen für den Verein zu controliren, außergewöhnliche Cassenrevisionen zu verfügen, sowie überhaupt alle Anordnungen zu treffen, welche ihr im Interesse des Vereins nöthig scheinen.

Die Rechnung des vorhergehenden Jahres ist jedesmal in den Versammlungen offen zu legen, und es ist von dem Vorsteher über den Stand der Vereinsangelegenheiten ausführlich Bericht zu erstatten.

§ 21.

Ob in den Generalversammlungen die Abstimmung offen oder mittelst verdeckter Stimmzettel erfolgen soll, hat die Versammlung jedesmal zu beschließen, und es ist der Beschluß hierüber ausdrücklich in das Protocollbuch aufzunehmen.

d) Rechner, Rechnungswesen.

§ 22.

Die Gelder des Vereins werden von einem auf 4 Jahre zu wählenden und mit dreimonatlicher Kündigungsfrist anzustellenden Rechner verwaltet.

Derselbe hat :

- a) nach einer von dem Vorstande zu entwerfenden und von der Generalversammlung festzusetzenden Instruction, sowie nach den Anweisungen des Vorstehers, die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins pünktlich zu bewirken, die Bücher zu führen und die Kassenbestände aufzubewahren,
- b) dem Vorsteher bis zum 1. März jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden, mit den zu einem Feste vereinigten Belägen und einer Vermögensnachweisung vorzulegen.

In Bezug auf die Beitreibung der Darlehn hat der Rechner, ohne besondere Vollmacht, gleiche Befugnisse, wie der Vereinsvorsteher, den Verein vor Gericht zu vertreten (§ 9).

§ 23.

Das Rechnungsjahr beginnt und schließt mit dem Kalenderjahre.

§ 24.

Der Rechner darf weder Mitglied des Vorstandes, noch des Verwaltungsrathes sein. Er ist dem Verein für die Vereinsgelder, sowie für die pünktliche Geschäftsführung, verantwortlich. Er hat dieserhalb einen zahlfähigen Bürgen als Selbstschuldner und Zahlmann, oder eine, von der Generalversammlung zu bestimmende Caution zu stellen, wenn von dieser Versammlung nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

e) im Allgemeinen.

§ 25.

Ueber die Vergütungen, welche dem Rechner, sowie außerdem den sonstigen, mit der Verwaltung beauftragten, mit Beschäftigung für den Verein besonders belasteten Vereinsmitgliedern zu gewähren sind, beschließt die Generalversammlung. Zur Erstattung baarer Auslagen an Vereinsmitglieder genügt der Beschluß des Verwaltungsrathes.

§ 26.

Sowohl für den Vorstand, wie für den Verwaltungsrath und die Generalversammlung ist je ein Protocollbuch anzulegen. Alle Beschlüsse der betreffenden Versammlung sind in dieselben einzutragen und von den Anwesenden zu unterzeichnen. Der Generalversammlung bleibt es jedoch vorbehalten, durch besonderen Beschluß die für sie gültige Unterzeichnung ihrer Beschlüsse dem Verwaltungsrathe oder einem sonstigen gewählten Ausschusse zu übertragen.

Abchnitt IV.

Beschaffung der Vereinsmittel, Anlehn ꝛc.

a) im Allgemeinen.

§ 27.

Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht:

- a) durch Anlehn,
- b) durch Provision und Zinsüberschüsse.

Die Vereinsmitglieder haben außer der durch die Garantie (§ 6a) übernommenen Verpflichtung keinerlei Beiträge zu zahlen.

b) Anlehn.

§ 28.

Ueber die Höhe der anzuleihenden Summen hat die Generalversammlung zu beschließen. Die Festsetzung der Anlehn für jedes Rechnungsjahr erfolgt in den regelmäßigen Jahresitzungen, wenn nicht dringende Fälle besondere Versammlungen nöthig machen.

c) Provision. Zinsüberschüsse.

§ 29.

Die Vereinsmitglieder haben von den Darlehn (§ 33) 5 pCt. jährlich, außerdem eine von dem Verwaltungsrathe festzusetzende und vorauszahlende Provision zu zahlen.

Um Zinsüberschüsse für den Verein zu erzielen, hat der Vorstand die Vereinsanlehn zu möglichst billigem Zinsfuß zu bewirken.

Abchnitt V.

Benutzung der Vereinsmittel, Darlehn ꝛc.

a) im Allgemeinen.

§ 30.

Die Geldmittel des Vereins werden verwendet:

- a) zu verzinslichen Darlehn an die Mitglieder,
- b) zur Bestreitung der Vereinskosten,
- c) zur Ansammlung eines Vereinscapitals.

b) Darlehn.

§ 31.

Die Hilfe darf nur Vereinsmitgliedern zu Theil werden, welche sichere Bürgschaft leisten oder hypothekarische Sicherheit stellen können.

Eine Bürgschaft, sei es durch einen oder mehrere solidarisch haftbare Bürgen, ist als genügend anzusehen, wenn solche an unverschuldetem Immobilienvermögen des, resp. der Bürgenden, mindestens den doppelten Werth des zu garantirenden Darlehns hat. Die Feststellung dieses unverschuldeten Immobilienvermögens erfolgt, indem von dem wirklichen Werthe des vorhandenen Immobilienvermögens des, resp. der Bürgen, deren Schulden in Abzug gebracht werden. Von jedem Bürgen muß als Selbstschuldner und Zahlsmann gehaftet und auf die Vorausklage verzichtet werden.

Anstatt der Bürgschaft kann ausnahmsweise das Darlehn durch gerichtliche Hypothek gesichert werden. Die Prüfung der Sicherheit erfolgt durch den Vorstand.

§ 32.

Unter solcher Bürgschaft, resp. Sicherheit, können von dem Vorstände den Vereinsmitgliedern auf deren Antrag bei dem Vorstandsmitgliede, ihres Bezirkes Darlehn bis zu der festzusetzenden Höhe bewilligt werden.

Das Maximum des Betrages, über welches hinaus keinem Mitgliede, sei es in einer Bewilligung oder in mehreren Beträgen, Darlehn verabfolgt werden dürfen, setzt die Generalversammlung durch besonderen Beschluß fest.

Der Verwaltungsrath und Vorstand können für die aus solchen Bewilligungen dem Vereine etwa erwachsenden Schaden nicht speciell verantwortlich gemacht werden, wenn die Bewilligung durch vorschriftsmäßige Beschlüsse erfolgt ist.

Ueber Beschwerden wegen zurückgewiesenen Anträgen auf Darlehn entscheidet die Generalversammlung.

§ 33.

Die nur auf vierwöchentliche Kündigung zu bewilligenden Darlehn müssen längstens in zehn aufeinanderfolgenden Jahren zu gleichen Theilen zurückgezahlt werden. Darlehn bis zu hundert Thalern sind dabei in der Regel in fünf Jahren zu erstatten. Ueber Bewilligungen von Darlehn auf länger als 10 Jahre, nach hinreichender Ansammlung des Reservefonds, bleibt näherer Festsetzung der Generalversammlung vorbehalten.

Die Rückzahlungstermine sind am 1. November jeden Jahres. Frühere Rückzahlungen des ganzen Capitals sind jederzeit statthaft.

Für die vor dem 1. August gezahlten Darlehn beginnt die erste Theilzahlung am 1. Novbr. desselben, für die nach dem 1. Aug. gezahlten Darlehn am 1. Nov. des darauf folgenden Jahres.

Sollten Mitglieder an dem auf den Fälligkeitstermin folgenden 1. Dezember sich mit Theilzahlungen noch im Rückstande befinden, so muß in der Regel deren ganze Schuld an die Vereinskasse auf dem Gerichtswege unnachsichtlich beigetrieben werden.

Auf besonderen Wunsch kann den Mitgliedern auch eine kürzere Rückzahlungsfrist, als vorbestimmt, von vorn herein gewährt werden. In diesem Falle wird letztere auf 3 Monate festgesetzt, welche nach deren Ablauf von dem Vorstande auf gleiche Frist verlängert werden kann.

§ 34.

Ueber die Darlehn sind Schuld- und Bürgschaftsscheine, nach dem am Schlusse dieser Statuten beigefügten Schema B oder C, aufzustellen, welche zugleich als Rechnungsbeläge für die betreffenden Ausgaben dienen, und deshalb mit der Ausgabeanweisung des Vorstehers versehen sein müssen.

Die in diesem Schuldscheine, gegenüber den Vereinsschuldnern vorgesehene vierwöchentliche Kündigung soll nur benutzt werden, wenn die von dem Vereine angelehnten Capitalien massenweise gekündigt werden, oder wenn die Vereinsschuldner, oder deren Bürgen, in Verhältnisse gerathen, welche die Darlehn gefährden.

c) Vereinskosten.

§ 35.

Zu den nöthigen Ausgaben, außer den Darlehn und den von dem Vorstande zu bewirkenden Rückzahlungen von Vereinsanlehn ist, insofern dieselben durch Anschaffungen an Büchern, Formularen und Schreibmaterialien, sowie für Zinsen, und in Folge Beitreibung der Darlehn erforderlich sind, die Genehmigung des Vorstandes, in allen anderen Fällen die Genehmigung des Verwaltungsrathes nöthig, mit Ausnahme der Festsetzung der Vergütungen für den Rechner, sowie die sonstigen Vereinsmitglieder in Bezug auf deren Mühewaltung. Diese Festsetzung steht der Generalversammlung zu. (§ 25.) Außerdem ist in allen zweifelhaften Fällen deren Beschluß einzuholen.

d) Reservecapital.

§ 36.

Von der Provision und den Zinsüberschüssen werden zunächst

die Vereinskosten gezahlt. Der dann verbleibende Ueberschuß bildet den Gewinn des Vereins.

Der ganze Gewinn soll zu einem Reservecapital angesammelt werden, welcher den Zweck hat, allenfallige Ausfälle zu decken und dem Vereine die nöthige Sicherheit zum Fortbestande zu geben.

Die Ansammlung des Reservecapital's soll bis zu der Höhe erfolgen, daß dasselbe mindestens die Höhe der angelehnten Capitalien erreicht. Bis dahin müssen die Zinsen desselben stets zu dem Capitale geschlagen werden.

Das Reservecapital bleibt Eigenthum des Vereins. Weder Capital noch Zinsen dürfen unter die Mitglieder vertheilt werden. Dagegen kann nach der Ansammlung auf die erwähnte Höhe eine Verminderung der Provision stattfinden.

Nach allenfalliger Auflösung des Vereins soll das Reservecapital zu wohlthätigen Zwecken, namentlich für Erziehungs- und Bildungsanstalten bestimmt werden, worüber alsdann die auflösende Versammlung zu beschließen hat.

Abchnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

a) Abänderung der Statuten.

§ 37.

Die gegenwärtigen Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden. Es bedarf dazu der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Vereinsmitglieder, in vorschriftsmäßiger Sitzung, ferner der Mittheilung der vorzuschlagenden Abänderung an sämtliche Mitglieder wenigstens 8 Tage vor der Sitzung.

b) Auflösung des Vereins.

§ 38.

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder, in ordnungsmäßiger Sitzung, erforderlich, sowie ferner, daß der dahin gehende Antrag 14 Tage vor der Sitzung nachweislich sämtlichen Mitgliedern schriftlich zugestellt worden ist.

Die Auflösung ist in den Neuwieder Lokalblättern bekannt zu machen.

Es sind sodann zunächst die sämtlichen Ausstände beizutreiben und die Vereinskulden zu zahlen. Erst wenn letztere getilgt sind, erhalten die Vereinsmitglieder ihre Guthaben, welche selbstredend nach Verwendung des Reservecapitals vorab, soweit als erforderlich, für ihre Verpflichtungen in Anspruch genommen werden.

c) Ausschließung des gerichtlichen Proceßverfahrens.

§ 39.

Streitigkeiten über die Bestimmungen der Vereinsstatuten, oder zwischen Mitgliedern des Vereins über sonstige Vereinsangelegenheiten, werden endgültig durch die Generalversammlung geschlichtet. Die Mitglieder erklären ausdrücklich, sich der Entscheidung dieser Versammlung zu unterwerfen und auf den Rechtsweg zu verzichten.

(Folgen die Schuldscheine nach den Schema's A, B und C bei Heddesdorf.)

den ten 18

(Folgen die Unterschriften der Vereinsmitglieder.)

Die Kassen-Instruction wird im Wesentlichen so lauten können, wie diejenige von Heddesdorf. An Büchern werden bei dieser Kasse nur geführt:

1. ein Einnahme-Journal nach dem beigefügten Schema R,
2. " Ausgabe-Journal " " " " " S,
3. " Conto der angeliehenen Capitalien nach dem " " H
(bei Heddesdorf)
4. " Conto der Darlehn nach dem Schema J (bei Heddesdorf.)

Außerdem werden von dem Kassen-Controleur eine Einnahme- und eine Ausgabe-Controle geführt, nach den Schema's P und Q bei Heddesdorf, mit dem Unterschiede, daß die Colonnen den vorbezeichneten Journalen R und S ganz entsprechen.

Die Rechnung wird ganz nach dem Schema O (bei Heddesdorf) aufgestellt, unter Weglassung der nicht vorkommenden Einnahmen und Ausgaben.